

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes
— Drucksache 10/5303 —

A. Problem

Gewässer und Abwasseranlagen werden durch Wasch- und Reinigungsmittel beeinträchtigt. Das Waschmittelgesetz von 1975 hat in einigen Bereichen bereits deutlich zur Entlastung der Gewässer beigetragen. Es ist aber notwendig, noch weiter als bisher die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln zu verbessern sowie den Mengenverbrauch zu reduzieren. Hierzu muß das rechtliche Instrumentarium des Waschmittelgesetzes weiter ausgebaut werden.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5303 enthält dazu folgende wesentliche Regelungen:

- eine Ausdehnung des Bereichs der vom Gesetz erfaßten Wasch- und Reinigungsmittel,
- eine Erweiterung der Möglichkeiten, die Verwendung gewässerschädlicher Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten,
- eine Verbesserung der Information der Verbraucher über die Inhaltsstoffe und über die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln,
- eine Verbesserung der Information über den Härtebereich des Trinkwassers durch die Wasserversorgungsunternehmen,
- eine Verbesserung der Information des Umweltbundesamtes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln,

- eine Einbeziehung von technischen Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, in die Grundsatzregelung des § 1.
2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit folgt in seinen Beschlüssen den Grundsatzpositionen der Bundesregierung. Zu einigen Vorschriften empfiehlt er Ergänzungen und Klarstellungen, zu §§ 7 und 9 weitergehende Einschränkungen der Beschriftungs- und Meldepflichten.

Einstimmigkeit bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Die von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsvorschläge sehen unter anderem vor:

- Einführung eines ausdrücklichen Gebots der biologischen Abbaubarkeit von grenzflächenaktiven und sonstigen organischen Stoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln in § 3 Abs. 1,
- Ermächtigung zur Festsetzung von Höchstmengen für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln ohne die gesetzliche Voraussetzung, daß geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen müssen,
- Möglichkeit nach § 5, Wasch- und Reinigungsmittel als Produkt zu verbieten,
- Verordnungsermächtigung für die Festsetzung von Anforderungen an die Gestaltung von technischen Einrichtungen, die der Reinigung dienen.

Die im zweiten und dritten Anstrich vorgesehenen Änderungen werden auch vom Bundesrat vorgeschlagen.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung des Gesetzes jährliche Personalkosten von 0,5 Mio. DM. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungsausgaben betragen 0,9 Mio. DM (einmalig: 0,4 Mio. DM, laufend jährlich: 0,5 Mio. DM).

Den Ländern können durch den Vollzug des Gesetzes geringfügig erhöhte Kosten entstehen, die sich nicht genau quantifizieren lassen. Die Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die neu vorgesehenen Anforderungen an die Beschaffenheit der Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln und an die Mitteilung von Angaben zur Umweltverträglichkeit können sich erhöhend auf die Einzelpreise der Erzeugnisse auswirken. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau dürften — wenn überhaupt — nur in geringem Umfang zu erwarten sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes — Drucksache 10/5303 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1986

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner Kiehm Schmidbauer

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

— Drucksache 10/5303 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waschmittelgesetzes

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung des Gesetzes wie folgt gefaßt:

„Wasch- und Reinigungsmittelgesetz —
WRMG“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Hinblick auf“ die Worte „den Naturhaushalt und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ die Textstelle „und 5“ eingefügt.

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch so wenig Wasch- und Reinigungsmittel wie möglich benötigt werden.

(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) und der auf Grund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waschmittelgesetzes

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch so wenig Wasch- und Reinigungsmittel **und so wenig Wasser und Energie** wie möglich benötigt werden.

(4) unverändert

Entwurf

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind *chemische* Erzeugnisse, die

1. zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können,
2. bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne der Nummer 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können.

Als Wasch- und Reinigungsmittel gelten auch von Satz 1 nicht erfaßte *chemische* Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten und vom Verbraucher auf Grund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können und erfahrungsgemäß verwendet werden und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können.“

4. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Abbaubarkeit“ wird jeweils das Wort „biologische“ eingefügt.
- b) Die Worte „das sonstige Entfernen“ werden jeweils durch die Worte „die sonstige Eliminierbarkeit“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Höchstmengen an Phosphorverbindungen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, deren Gehalt an Phosphorverbindungen die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Höchstmengen für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Gehalts an Phosphorverbindungen erforderliche Verfahren festzusetzen.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Als Wasch- und Reinigungsmittel gelten auch von Satz 1 nicht erfaßte Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten und vom Verbraucher auf Grund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können und erfahrungsgemäß verwendet werden und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. **Wasch- und Reinigungsmitteln sind Erzeugnisse gleichgestellt, die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne des Satzes 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können.**“

4. unverändert

5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Höchstmengen an Phosphorverbindungen

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister **für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, **Frauen** und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Höchstmengen für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Gehalts an Phosphorverbindungen erforderliche Verfahren festzusetzen.“

Entwurf

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Weitere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln und deren Inhaltsstoffe“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen über die Regelungen der §§ 3 und 4 hinaus

1. die Verwendung von in Wasch- und Reinigungsmitteln *enthaltenen Stoffen* zu beschränken oder zu verbieten und

2. das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken.“

7. In § 6 wird nach „§ 4 Abs. 2“ ein Komma gesetzt und die Textstelle „und 3 sowie § 5 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2“.

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verpackung, Dosiervorrichtungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutscher Sprache *und* in deutlich *sichtbarer, leicht* lesbarer Schrift *unverwischbar* mindestens folgendes angegeben ist:

1. Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1,
2. Handelsname des Erzeugnisses und die Anmeldenummer nach § 9 Abs. 1,
3. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers, Einführers, Verbringers oder Vertriebsunternehmens,
4. Dosierungsempfehlungen unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung des Erzeugnisses,
5. abgestufte Dosierungsempfehlungen in Millilitern für die Härtebereiche 1 bis 4 bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die Phosphate oder andere härtebindende Stoffe enthalten; im Sinne dieser Vorschrift umfaßt

Beschlüsse des 21. Ausschusses

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen über die Regelungen der §§ 3 und 4 hinaus

1. **das Inverkehrbringen von bestimmten Inhaltsstoffen** in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten und

2. unverändert

7. unverändert

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verpackung, Dosiervorrichtungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und **auf dauerhafte Weise** mindestens folgendes angegeben ist:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Härtebereich 1	bis 1,3 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 2	1,3–2,5 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 3	2,5–3,8 Millimol Gesamthärte je Liter
Härtebereich 4	über 3,8 Millimol Gesamthärte je Liter;

zusätzlich ist anzugeben, wie oft bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen für den Härtebereich 3 bezogen auf vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche im Einbadverfahren mit einem Kilogramm des Erzeugnisses gewaschen werden kann.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2,
2. Wasch- und Reinigungsmittel, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) (ABl. EG Nr. L 189 S. 7) in der Fassung der Richtlinie 82/473/EWG vom 10. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 213 S. 17) und der Richtlinie 77/728/EWG vom 7. November 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen (ABl. EG Nr. L 303 S. 23) in der Fassung der Richtlinie 83/265/EWG vom 16. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 147 S. 11) fallen,
3. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1975 S. 2652), geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445).

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen

Beschlüsse des 21. Ausschusses

6. wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit einem Kilogramm des Erzeugnisses bei Beachtung der jeweiligen Dosierungsempfehlung für jeden der Härtebereiche im Einbadverfahren gewaschen werden können.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 **und, soweit sie nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3,**

2. unverändert

3. unverändert

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 **bis 6** gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

(3) Der Bundesminister **für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, **Frauen** und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen

Entwurf

1. die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe zu bestimmen und weitere Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung festzusetzen,
2. für das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus Anforderungen an die sonstige Beschaffenheit der Verpackung und hierzu gehörender Dosiervorrichtungen festzusetzen.“

9. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Angabe von Wasserhärtebereichen

Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher den Härtebereich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) des von ihnen abgegebenen Trinkwassers mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs in Form von Aufklebern oder in einer ähnlich wirksamen Weise mitzuteilen.“

10. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Angaben zur Umweltverträglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel herstellt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder verbringt, hat beim erstmaligen Inverkehrbringen die nach Satz 2 zu bestimmende Anmeldeummer sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit dieser Wasch- und Reinigungsmittel dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldeummer hat *bis zu fünf* Stellen und *wird* vom Hersteller, Einführer oder Verbringer selbst festgelegt; *sie darf* für jede Mitteilung nach Satz 1 nur *einmal verwendet werden*.

(2) Der Bundesminister *des Innern* wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erkennung und Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen sind. Insbesondere können Angaben über

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

9. unverändert

10. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Angaben zur Umweltverträglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel herstellt oder sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder verbringt, hat beim erstmaligen Inverkehrbringen die nach Satz 2 zu bestimmende Anmeldeummer sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit dieser Wasch- und Reinigungsmittel dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen. Die Anmeldeummer hat **acht** Stellen; **die ersten vier Ziffern kennzeichnen die Firma und werden auf Antrag vom Umweltbundesamt vergeben; die letzten vier Ziffern kennzeichnen das Erzeugnis und werden vom Hersteller, Einführer oder Verbringer selbst festgelegt, wobei für die letzten vier Ziffern fortlaufende Nummern und für jede Mitteilung nach Satz 1 nur eine Nummer zu verwenden sind.**

(2) Der Bundesminister **für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, **Frauen** und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erkennung und Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen sind. Insbesondere können Angaben über

Entwurf

1. den Namen des Erzeugnisses und des Inverkehrbringers,
2. die chemische Zusammensetzung des Erzeugnisses (Rahmenrezeptur),
3. die Schüttdichte von phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln,
4. die Einsatzgebiete des Wasch- und Reinigungsmittels,
5. die Produktions- oder Vertriebsmengen,
6. die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe, wie die biologische Abbaubarkeit, die sonstige Eliminierbarkeit oder die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen,

vorgeschrieben werden.

(3) Für bereits im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel und für Änderungen bei den nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend. Wer die Herstellung sowie die Einführung oder Verbringung von Wasch- und Reinigungsmitteln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einstellt, hat dies dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Umweltbundesamt wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen aus. Es unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Behörden über den Inhalt der Angaben und, soweit dies für die Erfüllung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben von Bedeutung sein kann, über das Ergebnis der Auswertung nach Satz 1.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Phosphatgehalt“ durch die Worte „Gehalt an Phosphorverbindungen“ ersetzt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- 4. nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 anzugebende Dosierungsempfehlungen,**
5. die Einsatzgebiete des Wasch- und Reinigungsmittels,
6. die Produktions- oder Vertriebsmengen,
7. die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe, wie die biologische Abbaubarkeit, die sonstige Eliminierbarkeit oder die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen **oder sonstige nachteilige Wirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer,**

vorgeschrieben werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. **Auf Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, die nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, finden die Absätze 1 bis 4 nur Anwendung, soweit die Mittel in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 ausdrücklich benannt sind.“**

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

Entwurf

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind,“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, die dort in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,“.

dd) In Nummer 5 wird das letzte Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 oder § 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1, 2, 4“ ersetzt durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“; im 2. Halbsatz wird „3 und“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind in der bis zum ... (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes*) geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe bestimmt sind.

(2) § 9 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind in der bis zum ... (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes*) geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Mitteilung der Anmelde- nummer; diese gelten unabhängig von der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung.

(3) §§ 7 und 9 gelten nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Wäsche- weichspülmittel, die bis zum ... (*18 Monate nach dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes*) in den Verkehr gebracht worden sind.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, **auch** in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind,“.

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

b) unverändert

12. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind in der bis zum **31. Dezember 1986** geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe bestimmt sind.

(2) § 9 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind in der bis zum **31. Dezember 1986** geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Mitteilung der Anmelde- nummer; diese gelten unabhängig von der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung.

(3) §§ 7 und 9 gelten nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme der Wäsche- weichspülmittel, die bis zum **30. Juni 1988** in den Verkehr gebracht worden sind.“

Entwurf

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister *des Innern* kann das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der ab ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes*) geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt *mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 8* am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt *ein Jahr nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt* in Kraft.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Artikel 2

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister **für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** kann das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der ab **1. Januar 1987** geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, **soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt**, am **1. Januar 1987** in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt, **soweit § 7 Abs. 1 und 2 des Waschmittelgesetzes neu gefaßt wird**, am **1. Januar 1988** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kiehm, Schmidbauer

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5303 wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1986 beraten und an den Innenausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1986 wurde der Gesetzentwurf in Abänderung des Überweisungsbeschlusses vom 18. April 1986 an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federführend überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in Drucksache 10/5303 in seiner 11. Sitzung am 22. Oktober 1986 sowie abschließend in seiner 14. Sitzung am 5. November 1986 beraten. Zu dem Gesetzentwurf hat der Ausschuß am 22. September 1986 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, auf der die weiteren Beratungen basierten.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/5303 entsprechend der vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/5303 in der Fassung zu empfehlen, die sich aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ergibt.

Ferner hat der Ausschuß für Wirtschaft den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebeten, zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in Drucksache 10/5303 zu prüfen, ob die Begriffsbestimmung so präzise gefaßt werden kann, daß der Vollzug praktikabel wird. Gegebenenfalls sollte die Begriffsbestimmung auf das relevante Gefährdungspotential beschränkt werden.

2. Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in Drucksache 10/5303 anzunehmen.

3. Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/5303 einvernehmlich zugestimmt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

1. Zur Vorgeschichte und zur Anhörung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 10/5303 wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1986 beraten und an den Innenausschuß federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. In der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1986 wurde der Gesetzentwurf in Abänderung des Überweisungsbeschlusses vom 18. April 1986 an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federführend überwiesen. In seiner 2. Sitzung am 27. Juni 1986 hat der Ausschuß einvernehmlich die vom Innenausschuß beschlossene öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf in Drucksache 10/5303 ohne Veränderung der Konditionen übernommen.

Hauptpunkte der Anhörung waren

- Grundsätze, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich des Gesetzes,
- Belastungen und Gefährdungen durch Wasch- und Reinigungsmittel, Anforderungen an ihre Umweltverträglichkeit sowie zu ergreifende Maßnahmen,
- Anforderungen an technische Einrichtungen,
- Information des Verbrauchers,
- Aufgaben des Umweltbundesamtes.

An der Anhörung haben Sachverständige aus dem Bereich der Wissenschaft, der Industrie, der Gas- und Wasserwirtschaft, des Gewässerschutzes, Vertreter von Umweltschutzverbänden, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher, der Stiftung Warentest und des Umweltbundesamtes teilgenommen. Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird, soweit sie im Rahmen der weiteren Beratungen erörtert wurden und in die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs eingeflossen sind, auf die Erörterung der Einzelschriften sowie der abgelehnten Vorschläge verwiesen.

2. Beschluß

Den folgenden Beschluß, der im wesentlichen auf einen Vorschlag der Fraktion der SPD zurückgeht, hat der Ausschuß einstimmig gefaßt:

1. Mit dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz werden der Bundesregierung Ermächtigungen zum Erlass zahlreicher Rechtsverordnungen eingeräumt, in denen sie die mit dem Gesetz vorgesehenen Ziele konkretisieren kann.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die inhaltlichen Positionen der Rechtsverordnungen umgehend vorzubereiten und zur Diskussion zu stellen, damit die beteiligten Kreise und die Betroffenen in der Lage sind, sich an der vorgesehenen Zielsetzung zu orientieren.
3. Nach Erklärungen der Bundesregierung sind die gesetzlichen Ziele mit dem Mittel der freiwilligen Vereinbarung gezielt und schneller zu erreichen.
Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, die beteiligten Kreise und den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die angestrebten Vereinbarungen, die Vereinbarungspartner, den Anteil der durch die Vereinbarungen betroffenen Produkte oder Inhaltsstoffe zu informieren.
4. Die Bundesregierung soll die getroffenen Vereinbarungen in geeigneter Form veröffentlichen.
5. Bis zum 31. Dezember 1988 hat die Bundesregierung über die Wirkungen des Gesetzes dem Ausschuß zu berichten.

3. Zum Gesetzentwurf

Die Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit weichen von dem Gesetzentwurf in Drucksache 10/5303 im wesentlichen in bezug auf folgende Regelungen ab:

- In § 1 wird vorgesehen, daß technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, so gestaltet werden sollen, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch nicht nur so wenig Wasch- und Reinigungsmittel wie möglich, sondern auch so wenig Wasser und Energie wie möglich benötigt werden.
- In § 2 wird vorgesehen, daß Wasch- und Reinigungsmittel nicht nur chemische Erzeugnisse sind, sondern alle Erzeugnisse, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Wasser gelangen können. Außerdem wird die Systematik der Begriffsbestimmung für Wasch- und Reinigungsmittel umgestellt.
- In § 5 wird vorgesehen, daß die Beschränkung oder das Verbot von bestimmten Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln an den Tatbestand des Inverkehrbringens geknüpft wird.
- In § 7 wird vorgesehen, daß auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen und Umhüllungen von Wasch- und Reinigungsmitteln anzugeben ist, wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit einem Kilogramm des Erzeugnisses bei Beachtung der jeweiligen Dosierungsempfehlung für jeden der Härtebereiche im Einbadverfahren gewaschen werden können.
- In § 7 wird weiter vorgesehen, daß die Vorschriften über die Verpackung und die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmitteln auch nicht für die zum Einsatz in der Industrie bestimmten Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 gelten.
- Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu vergebende Anmelde- und Nummer für Wasch- und Reinigungsmittel wird vollzugsgerechter gestaltet. Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, die nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, unterliegen nur dann den Meldepflichten des § 9, wenn sie in einer Rechtsverordnung genannt sind.
- In § 9 wird vorgesehen, daß sich die Ermächtigung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit dem Umweltbundesamt mitzuteilen sind, auch auf die Dosierungsempfehlungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erstreckt sowie auf sonstige nachteilige Wirkungen der Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln auf die Beschaffenheit der Gewässer.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 1

Die in § 1 Abs. 3 vorgesehene Einfügung der Worte „und so wenig Wasser und Energie wie möglich“ geht auf einen Antrag der Koalitionsfraktionen zurück, die sich insoweit die Stellungnahme des Bundesrates zu eigen gemacht haben. Mit dieser Einfügung soll dem Gesichtspunkt des Wassersparens und der Vermeidung nicht notwendiger Abwassermengen Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für den Gesichtspunkt des Energiesparens.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat § 1 in der vorgelegten Fassung einstimmig angenommen.

2. Zu § 2

2.1.

Die vorgelegte Fassung des § 2 Abs. 1 geht auf einen Antrag der Koalitionsfraktionen zurück. Zur Begründung wurde dargelegt, daß die drei unterschiedlichen Produktgruppen, die künftig unter das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz fallen, klarer als in der Fassung des Regierungsentwurfs voneinander abgegrenzt werden sollen.

Die Ersetzung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Worte „chemische Erzeugnisse“ durch das Wort „Erzeugnisse“ geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, den sich die Koalitionsfraktionen zu eigen gemacht haben. Damit sollte die Annahme ausgeschlossen werden, daß biologische und biologisch veränderte Erzeugnisse nicht unter das Waschmittelgesetz fallen.

2.2

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 2 Abs. 1 einstimmig angenommen.

3. Zu § 3

3.1

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, § 3 Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen ab 1. Januar 1990 nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und sonstigen organischen Stoffe biologisch abbaubar oder sonst umweltverträglich eliminierbar sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen nach Absatz 1 einschließlich der erforderlichen Meßverfahren näher zu bestimmen und Übergangsregelungen festzulegen.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß bisher das Verbot, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, an das Erfordernis geknüpft sei, daß die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen der in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und anderen organischen Stoffe nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung entspreche. Mit der vorgeschlagenen Fassung solle deutlich gemacht werden, daß ab 1. Januar 1990 Wasch- und Reinigungsmittel kraft Gesetzes nur noch dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und sonstigen organischen Stoffe biologisch abbaubar oder sonst umweltverträglich eliminierbar sind.

Seitens der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß hier EG-rechtliche Vorgaben zu beachten seien, denen zufolge die Abbaubarkeit 90% betragen müsse. Darüber hinaus sei zu beachten, daß grundsätzlich alle organischen Stoffe biologisch abbaubar seien. Fraglich sei nur, wie schnell dieser Prozeß der Abbaubarkeit vor sich gehe. Hier seien Abbaubartests erforderlich, die in der Entwicklung seien. Im übrigen sei die vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 1 weitgehend bereits durch § 1 Abs. 1 abgedeckt.

Seitens der Koalitionsfraktionen war gegenüber dem Antrag der Fraktion der SPD hervorgehoben worden, daß er sich im Grunde nur durch die Fixierung eines Datums vom geltenden Recht unterscheide. Auch nach dem geltenden § 3 sei es verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, wenn die Abbaubarkeit oder das sonstige Entfernen der in ihnen enthaltenen grenzflächenaktiven und anderen organischen Stoffe nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung entsprechen.

3.2

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag der Fraktion der SPD zu § 3 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt und § 3 in der vorgelegten Fassung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

4. Zu § 4

4.1

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, in § 4 Abs. 2 die Worte „soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen“ zu streichen. Zur Begründung dieses auch in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Vorschlages wurde dargelegt, daß Wasch- und Reinigungsmittel nach § 1 Abs. 1 des Waschmittelgesetzes ohnehin nur so in Verkehr gebracht werden dürften, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde dargelegt, daß nach geltendem Recht Voraussetzung für den Erlass einer Rechtsverordnung ist, daß ein geeigneter Phosphatersatzstoff zur Verfügung steht. Nach der vorgeschlagenen Fassung des Regierungsentwurfs, die sich die Koalitionsfraktionen zu eigen gemacht haben, sollen künftig geeignete Ersatzmöglichkeiten ausreichen. Es erschiene sachgerecht, dies — auch im Interesse der betroffenen Wirtschaft — gesetzlich klarzustellen.

Übereinstimmung bestand darin, daß die ausdrückliche Hervorhebung des Vorhandenseins geeigneter Ersatzmöglichkeiten in keinem Fall so verstanden werden soll, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit über Gebühr berücksichtigt werden soll.

4.2

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 4 Abs. 2 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 4 in der vorgelegten Fassung einstimmig beschlossen.

5. Zu § 5

5.1

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, in § 5 Abs. 1 die Nummern 1 und 2 durch folgende Worte zu ersetzen:

„das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln oder darin enthaltener bestimmter Inhaltsstoffe zu beschränken oder zu verbieten.“

Zur Begründung dieses auch in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Vorschlags wurde dargelegt, daß die Bundesregierung in die Lage ver-

setzt werden müsse, ein Wasch- und Reinigungsmittel auch als Produkt zu verbieten.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, daß das Verbot eines Wasch- und Reinigungsmittels als Produkt absichtlich nicht vorgesehen sei. Was mit einem solchen Verbot erreicht werden solle, könne auch durch die vorgeschlagene Nummer 1 des § 5 Abs. 1 erreicht werden.

5.2

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 5 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 5 in der vorgelegten Fassung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

6. Zu § 5a

6.1

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, nach § 5 folgenden § 5a neu einzufügen:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen, in denen bestimmungsgemäß Wasch- und Reinigungsmittel verwendet werden, festzusetzen.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß die Bundesregierung die Möglichkeit haben müsse, zur Erreichung der in § 1 Abs. 3 genannten Ziele durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen festzusetzen. Der Abschluß freiwilliger Vereinbarungen sei dadurch nicht ausgeschlossen.

Seitens der Bundesregierung wurde dargelegt, daß nicht beabsichtigt sei, in absehbarer Zeit eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die umweltfreundliche Gestaltung von technischen Einrichtungen zur Reinigung befinde sich in einer positiven Entwicklung. Insoweit könne man zunächst auf die Kräfte des Marktes zur Erreichung weiterer Fortschritte vertrauen. Die im August 1986 von vier Wirtschaftsverbänden eingegangene freiwillige Selbstverpflichtung bilde hierfür eine ausreichende Grundlage.

6.2

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 5a mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

7. Zu § 7

7.1

Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Änderung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, die sich die Koalitionsfraktionen zu eigen gemacht haben.

7.2

Die Koalitionsfraktionen hatten beantragt, bei § 7 Abs. 1 Satz 1 folgende Nr. 6 anzufügen:

„wie oft bei Beachtung der jeweiligen Dosierungsempfehlungen für den Härtebereich 3 im Einbadverfahren mit einem Kilogramm des Erzeugnisses gewaschen werden kann.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß diese Änderung das Gesetz auf Waschmittel ausdehne, die keine härtebindenden Stoffe enthalten, die also nur unter § 7 Abs. 1 Nr. 4 fallen. Darüber hinaus enthalte die vorgeschlagene Änderung eine flexiblere Ausgestaltung im Hinblick auf mögliche technische Veränderungen.

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, dem § 7 Abs. 1 Satz 1 folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit einem Kilogramm des Erzeugnisses bei Beachtung der Dosierungsempfehlungen für jeden der Härtebereiche gewaschen werden können.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß bei dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen der Bezug zur Menge der Trockenwäsche fehle und darüber hinaus nur eine Bestimmung im Hinblick auf einen Härtebereich getroffen sei.

Koalitions- und Oppositionsfraktionen einigten sich schließlich auf folgenden Änderungsantrag zu § 7 Abs. 1 Nr. 6:

„6. wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit einem Kilogramm des Erzeugnisses bei Beachtung der jeweiligen Dosierungsempfehlung für jeden der Härtebereiche im Einbadverfahren gewaschen werden können.“

Dieser Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen.

7.3

Die Koalitionsfraktionen hatten beantragt, § 7 Abs. 2 Nr. 1 um folgende Formulierung zu ergänzen:

„und, soweit sie nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß durch die Angaben auf den Verpackungen von Wasch- und Reinigungsmitteln der Verbraucher gewisse Basisinformationen über das Erzeugnis erhalten solle. Bei den nur für den Einsatz in der Industrie bestimmten Mitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3

seien solche allgemeinen Informationen entbehrlich. In der Regel stünden hier ausführlichere Informationen, z. B. in Form von Beipackzetteln oder Sicherheitsdatenblättern, zur Verfügung. Auf eine Beschriftung gemäß § 7 Abs. 1 könne deshalb verzichtet werden.

7.4

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu § 7 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen angenommen.

8. Zu § 9

8.1

Die Koalitionsfraktionen hatten beantragt, § 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Anmelde­nummer hat acht Stellen; die ersten vier Ziffern kennzeichnen die Firma und werden auf Antrag vom Umweltbundesamt vergeben; die letzten vier Ziffern kennzeichnen das Erzeugnis und werden vom Hersteller, Einführer oder Verbringer selbst festgelegt, wobei für die letzten vier Ziffern fortlaufende Nummern und für jede Mitteilung nach Satz 1 nur eine Nummer zu verwenden sind.“

Zur Begründung wurde vorgetragen, daß das damit vorgeschlagene Verfahren eine einfache Handhabung und Interpretation der Nummer, eine eindeutige Zuordnung der beim Umweltbundesamt gemeldeten Informationen über jedes auf dem Markt befindliche Produkt und einen schnellen Zugriff auf diese Informationen und schnelle Zuordnung des Erzeugnisses zu dem hierfür Verantwortlichen ermöglichen. Darüber hinaus sei das Verfahren geeignet, die Wettbewerbsneutralität zu wahren und Handelshemmnisse zu vermeiden.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen.

8.2

Die Koalitionsfraktionen hatten beantragt, § 9 Abs. 2 Nr. 3 folgende Nr. 4 anzufügen:

„nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 anzugebende Dosierungsempfehlungen“.

Zur Begründung wurde dargelegt, daß es nur mit diesen Angaben möglich sei, überschlägig, z. B. mittels Datenverarbeitung, die Einhaltung der Phosphat-Höchst­mengenverordnung zu prüfen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat diesen Änderungsantrag einstimmig angenommen.

8.3

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig beschlossen, § 9 Abs. 2 Nr. 7 um folgende Formulierung zu erweitern:

„oder sonstige nachteilige Wirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer“.

Zur Begründung war dargelegt worden, daß die bisherige Fassung, die sich auf die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen beschränkte, als zu eng erschien.

8.4

Die Fraktion der SPD hatte beantragt, § 9 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Das Umweltbundesamt wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, im Hinblick auf die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften und im Hinblick auf den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 5 aus.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß das Umweltbundesamt die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel auch im Hinblick auf den Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 5 auszuwerten habe.

Seitens der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß mit dem Hinweis auf die in § 1 Abs. 1 genannten Anforderungen eine umfassende Auswertungspflicht begründet werde, die das Gesetz nicht mehr weiter konkretisieren müsse. Im übrigen sollte jeder Eindruck vermieden werden, das Umweltbundesamt erhalte allein in die Zuständigkeit der Länder fallende Vollzugsaufgaben.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat diesen Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt und § 9 Abs. 4 in der vorgelegten Fassung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

8.5

Die Koalitionsfraktionen hatten beantragt, § 9 Abs. 5 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Auf Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, die nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, finden die Absätze 1 bis 4 nur Anwendung, soweit die Mittel in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 ausdrücklich benannt sind.“

Zur Begründung wurde dargelegt, daß die neue Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 eine Vielzahl verschiedener in der Industrie verwendeter Erzeugnisse erfasse. Im Hinblick darauf, daß es sich um einen sehr komplexen Bereich handle und normalerweise eine weitgehende industrielle Abwasserbehandlung statfinde, reiche es zunächst aus, wenn nur die durch Rechtsverordnung ausdrücklich benannten Erzeugnisse den Meldepflichten nach § 9 unterliegen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde dargelegt, daß mit dieser Regelung ein Teil dessen aus der Bestim-

mung herausgenommen werde, was ursprünglich der Begutachtung durch das Umweltbundesamt unterlag.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß die gewählte Fassung gerade auf den Stellungnahmen von Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung beruhe, denen die Begriffsbestimmung zu unbestimmt und zu weit gefaßt war.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 9 Abs. 5 Satz 2 mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen angenommen.

9. Zu § 12

Die in § 12 vorgesehenen Übergangsbestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Vorschlag des Regierungsentwurfs.

Bonn, den 11. November 1986

Kiehm **Schmidbauer**

Berichterstatter

Die Koalitionsfraktionen hatten beantragt, in den Übergangsbestimmungen die Daten „bis zum 31. Dezember 1986“ und „bis zum 30. Juni 1988“ einzufügen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat diese Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen einstimmig angenommen.

10. Zu Artikel 4

Die in Artikel 4 vorgesehene Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes beruht auf einem Antrag der Koalitionsfraktionen.

V. Zu den Kosten

Durch die beschlossenen Änderungen zum Regierungsentwurf ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kosten, so daß insoweit auf Nummer 5 des Regierungsentwurfs verwiesen werden kann.

